



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten
von Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

02. Juli 2021

RdSchr.-LJA Nr. 56/2021



Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

LJA 56/2021

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

Empfehlungen zur Durchführung von Veranstaltungen in Kitas

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir alle wissen haben Sie alle vor Ort in den Kitas, als Träger, Trägerverbände und Jugendämter Großartiges geleistet. Es geht nun ein Kita-Jahr zu Ende, welches viele neue Herausforderungen mit sich gebracht hat, für Sie, die Familien in Rheinland-Pfalz und vor allem für die, in den Kitas betreuten Kinder.

Um dieses besondere Kita-Jahr gut abschließen zu können, fragen Sie sich zu Recht, wie Abschlussveranstaltungen vor Ort und unter den derzeitigen Bedingungen ausgestaltet werden können. Es ist gerade für die Kinder wichtig, die Kita-Zeit gut abschließen zu können, um dann neue Wege zu beschreiten. Auch für das Personal in den Kitas ist das ein besonderer Zeitpunkt im Jahr und in diesem Jahr ist es vielleicht besonders wichtig, das vergangene, fordernde Jahr gut abschließen zu können.



Um Ihnen eine Hilfestellung zukommen zu lassen, haben wir folgende Punkte zusammengestellt:

1. Interne Veranstaltungen – z.B. Übernachtungen in der Kita

Die Übernachtung der betreuten Kinder in ihrer Einrichtung – gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern – ist im Rahmen des Regelbetriebs wieder möglich. Auch eine Durchmischung der Gruppen/ des Personals ist nicht mehr untersagt.

Es gelten hier lediglich die für den übrigen, täglichen Einrichtungsbetrieb vorgesehenen Schutzmaßnahmen aus § 13 der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) : Die Maskenpflicht für alle Erwachsenen / Jugendlichen gilt in der Bring- und Holsituation. Die Maskenpflicht für in der Einrichtung Tätige gilt nur noch im Innenbereich – aber dort nicht mehr in der pädagogischen Interaktion.

Dies gilt für „Veranstaltungen“ ohne Teilnahme von Externen, die während des täglichen Kita-Betriebs durchgeführt werden. Soweit z.B. ein Gruppenausflug geplant ist, gelten die allgemein für die entsprechende Örtlichkeit (z.B. ein Kinder-Theater) aufgestellten Regelungen.

2. Veranstaltungen mit Teilnahme Externer

Hierunter fallen insbesondere die **Abschlussveranstaltungen für die Vorschulkinder** im Sommer 2021. „Externe“ meint hier alle anwesenden/teilnehmenden Personen, die nicht in der jeweiligen Einrichtung tätig sind oder betreut werden, d.h. auch die Eltern/Sorgeberechtigten.

Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen der CoBeLVO zu Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der 24. CoBeLVO.(vom 30. Juni 2021)



a) Veranstaltungen im Freien:

Zugelassen sind **bis zu 500 Personen** insgesamt. Die Nutzung der im Innenbereich liegenden Sanitäreinrichtungen, Räumlichkeiten für Essenszubereitung bzw. -Lagerung sowie Garderoben o.ä. stehen der Charakterisierung „im Freien“ nicht zwangsläufig entgegen. Die Veranstaltung als solche muss aber im Außenbereich liegen.

Hygieneregeln: Es gelten - ab Vollendung des sechsten Lebensjahres -

- die **Maskenpflicht** (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 4 CoBeLVO) sowie

- das **Abstandsgebot** (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 CoBeLVO)

→ Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der genannten Vorgaben (Abstandsgebot; Maskenpflicht) gewährleistet.

Es gilt generell **keine Testpflicht**. Jedoch kann die Maskenpflicht entfallen, wenn der Veranstalter für alle Teilnehmenden eine Testpflicht vorsieht (§ 3 Abs. 4 Satz 2 CoBeLVO).

b) Veranstaltungen im Innenbereich

Zugelassen sind bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen **bis zu 350** gleichzeitig anwesenden Teilnehmende.

Hygieneregeln: Es gelten

- die **Maskenpflicht** (§ 3 Abs. 5 und § 1 Abs. 3 Satz 4 CoBeLVO),

- das **Abstandsgebot** (§ 3 Abs. 5 und § 1 Abs. 2 Satz 1 CoBeLVO) – Maske/ Abstand ab Vollendung des sechsten Lebensjahres - sowie

- die Pflicht zur **Kontakterfassung** (§ 1 Abs. 8 und § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 CoBeLVO).

→ Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der genannten Vorgaben (Abstandsgebot; Maskenpflicht; Kontakterfassung) gewährleistet.



Es gilt generell **keine Testpflicht**. Auch hier gilt, sofern der Veranstalter eine Testpflicht für alle Teilnehmende vorsieht, kann die Maskenpflicht entfallen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 CoBeLVO).

Diese und alle weiteren Hinweise sind abrufbar unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/>. Von dort aus werden Sie auch zur jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung geleitet.

Wir wünschen Ihnen einen guten Abschluss des jetzigen und einen positiven Start in das kommende Kita-Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek